

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ab **01.07.2021** gelten folgende Regelungen für Veranstaltungen:

Alle Veranstaltungen und auch Kongresse, Messen und Gelegenheitsmärkte mit einer BesucherInnenanzahl von über 500 sind coronarechtlich zu bewilligen.

Falls Sie solche planen, ersuchen wir Sie, diese ehestmöglich anzuzeigen (bitte an: veranstaltungen.bbv@mag.linz.at) und gleichzeitig Ihr Präventionskonzept vorzulegen.

Für Veranstaltungshäuser mit vielen Eigenveranstaltungen planen wir wie im letzten Jahr die Erlassung von „Dauerbewilligungen“ für einen bestimmten Zeitraum. Veranstaltungen von FremdveranstalterInnen in diesen Veranstaltungsstätten müssen von diesen gesondert angezeigt werden – bitte diese sofort auf diesen Umstand hinweisen, damit wir möglichst bald die Anträge bearbeiten können.

Wir weisen darauf hin, dass bei zu kurzfristiger Antragstellung eine rechtzeitige Bewilligung und Bescheidausfertigung nicht garantiert werden kann.

Für Veranstaltungen **ab 101 bis 500 BesucherInnen** ist eine Anzeige bei uns (veranstaltungen.bbv@mag.linz.at) erforderlich – Sie können dafür das Meldeformular, welches Sie für meldepflichtige Veranstaltungen nach dem Oö. VASG kennen oder unser Online-Formular auf unserer Homepage, verwenden. Eine Bewilligung brauchen sie hierfür nicht.

Die Regelungen nach dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hinsichtlich der Voraussetzungen für meldepflichtige und anzeigepflichtige Veranstaltungen bleiben unverändert.

Rahmenbedingungen ab 01. Juli 2021 für:

Veranstaltungen:

- Anzeigepflicht ab 101 Personen
- Bewilligungspflicht ab 501 Personen
- keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen
- 3G-Regelung/Zutrittstests ab 101 TeilnehmerInnen
- Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:n ab 101 TeilnehmerInnen
- Registrierungspflicht
- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie
- Kleinveranstaltungen unter 100 Personen haben indoor an öffentlichen Orten grundsätzlich Maskenpflicht, diese entfällt aber dann, wenn ein Präventionskonzept erstellt wird und 3G-Kontrolle und Registrierung erfolgt

Gastronomie:

- 3G-Regelung/Zutrittstests
- Registrierungspflicht indoor und outdoor
- in Gastronomiebetrieben, in denen überwiegend stehend konsumiert wird, ist eine **Auslastung von 75%** der maximalen Auslastung erlaubt (Clubs, Diskotheken, etc.)

- Jeder Gastronomiebetrieb muss ein Präventionskonzept erstellen und eine:n COVID-19-Beauftragte:n ernennen.
- Für Mitarbeiter:innen mit Kund:innenkontakt gilt eine Masken-Pflicht – es sei denn, sie können einen 3G-Nachweis vorweisen

Gelegenheitsmärkte:

- Verkaufsveranstaltungen, zu denen saisonal oder nicht regelmäßig an einem bestimmten Platz Erzeuger, Händler, Betreiber von Gastgewerben oder Schaustellerbetrieben zusammenkommen, um Waren, Speisen oder Getränke zu verkaufen oder Dienstleistungen anzubieten.
- finden in größeren Abständen als einmal monatlich und nicht länger als zehn Wochen statt
- Anzeigepflicht ab 101 Personen
- Bewilligungspflicht ab 501 Personen
- keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen
- 3G-Regelung/Zutrittstests ab 101 TeilnehmerInnen –
- Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:n ab 101 TeilnehmerInnen
- Registrierungspflicht
- **Handelt es sich um einen Gelegenheitsmarkt, an dem lediglich Waren, Speisen oder Getränke zum Verkauf angeboten werden, muss keine 3G-Kontrolle erfolgen und auch die Registrierungspflicht entfällt. Kunden haben jedoch in geschlossenen Räumen eine Maske zu tragen.**

Kongresse und Messen:

- Anzeigepflicht ab 101 Personen
- Bewilligungspflicht ab 501 Personen
- keine Höchstgrenzen und Kapazitätsbeschränkungen
- 3G-Regelung/Zutrittstests ab 101 TeilnehmerInnen
- Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:n ab 101 TeilnehmerInnen
- Registrierungspflicht
- Regeln für VA-Gastronomie sind analog zur Gastronomie

Sportveranstaltungen:

Sportstätten:

- Registrierungspflicht
- 3G-Regelung, wobei diese Nachweise bei Betriebsstätten, nicht öffentlichen Sportstätten oder Freizeiteinrichtungen ohne Personal für die Dauer des Aufenthalts lediglich bereitzuhalten sind. Der Betreiber muss diese nicht kontrollieren!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

David Mehes, 0732/7070/2464, Email: david.mehes@mag.linz.at

Mag.a Theresa Gillhofer, 0732/7070/2515, Email: theresa.gillhofer@mag.linz.at

Mag.a Sabine Traunfellner-Zidek, 0732/7070/2465, Email: sabine.traunfellner-zidek@mag.linz.at